



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
Kommunales Prüfungsamt

Prüfungsmitteilung
zur überörtlichen Prüfung
des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
im Landkreis Teltow-Fläming

Potsdam, 10. November 2014
3/KPA-393-65-TF

Tz.	Inhalt	Seite
0	Vorbemerkung	1
0.1	Prüfungsauftrag und -verlauf	1
0.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	1
1	Datenerhebung für eine vergleichende Betrachtung der Landkreise	2
1.1	Demografische Entwicklung	2
1.2	Entwicklung der Aufwendungen und Erträge	2
1.2.1	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2
1.2.2	Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII)	3
1.2.3	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	3
1.2.4	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	4
1.2.5	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	4
1.2.6	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	5
1.2.7	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)	5
1.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	6
1.4	Hilfedichte	6
1.5	Personalausstattung	7
1.6	Nebenleistungen	7
2	Allgemeine Feststellungen	7
2.1	Betriebserlaubnisse	7
2.2	Entgeltvereinbarungen	8
3	Hilfefallbezogene Feststellungen	10
3.1	Aktenführung	10
3.2	Hilfeverlauf	11
3.3	Abrechnung der Leistungen und Nebenleistungen	13

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGKJHG	Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe
KPA	Kommunales Prüfungsamt beim Ministerium des Innern
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch

0 Vorbemerkung

0.1 Prüfungsauftrag und -verlauf

Die Zuständigkeit des Kommunalen Prüfungsamts (KPA) für die überörtliche Prüfung ergibt sich aus § 131 Abs. 1 i. V. m. § 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)¹.

Die Prüfungsankündigung wurde dem Landkreis unter dem 4. Dezember 2013 zugesandt. Das Eröffnungsgespräch, in dem über das Prüfungsziel und den Inhalt informiert wurde, fand am 17. Dezember 2013 statt. Die örtlichen Erhebungen führten die Prüferinnen mit Unterbrechungen in der Zeit vom 7. bis 28. Januar 2014 durch. Zu den vorläufigen Prüfungsfeststellungen der Einzelaktenprüfung nahm der Landkreis am 28. Februar 2014 schriftlich Stellung. Auf eine mündliche Erörterung zum Abschluss der örtlichen Erhebungen verzichtete der Landkreis. Der Entwurf der Prüfungsmitteilung war Grundlage des Schlussgesprächs am 22. Oktober 2014.

0.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gemäß § 69 Sozialgesetzbuch - Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)² i. V. m. § 1 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Aachten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)³ sind die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

Die Prüfung ist als eine Kombination aus vergleichender Betrachtung und Einzelfallprüfung konzipiert. Im Folgenden werden die Feststellungen der örtlichen Erhebung im Landkreis Tel-

¹ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 Nr. 09).

² Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464).

³ Erstes Gesetz zur Ausführung des Aachten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208).

tow-Fläming dargestellt. Über die Ergebnisse der vergleichenden Betrachtung wird der Landkreis gesondert unterrichtet.

Einzelne Prüfungsfeststellungen und Textpassagen sind mit einem **H** gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um Hinweise, zu denen eine Stellungnahme des Landkreises nicht erwartet wird.

1 Datenerhebung für eine vergleichende Betrachtung der Landkreise

1.1 Demografische Entwicklung

31.12.	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
Einwohner des Landkreises	161.146	161.847	161.386	161.546	+400	+0,2
Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahre	27.047	23.078	23.340	23.760	-3.287	-12,2
Junge Volljährige von 18 bis 21 Jahre	6.824	5.361	4.285	3.350	-3.474	-50,9

1.2 Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Für das Jahr 2003 sind die Ausgaben und die Einnahmen laut Jahresrechnung angegeben.

1.2.1 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen den Landkreisen blieben in der nachstehenden Übersicht die Personal- und Versorgungsaufwendungen unberücksichtigt.

	2003	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung	
							absolut	in %
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Tsd. €	11.073	13.740	13.020	12.939	14.408	15.116	+4.043	+36,5
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Tsd. €	1.371	1.728	1.813	1.741	1.812	1.683	+312	+22,8
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit in Tsd. €	-9.702	-12.012	-11.207	-11.198	-12.596	-13.433	-3.731	-38,5
Anteil der Erträge an den Aufwendungen in %	12,4	12,6	13,9	13,5	12,6	11,1	-	-

1.2.2 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII)

Ausgaben/Transfer- aufwendungen in Tsd. €	2003	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung	
							absolut	in %
gesamt	8.568	10.370	9.876	9.914	10.874	11.543	+2.975	+34,7
ambulant	1.116	1.967	1.952	1.968	2.442	2.369	+1.253	+112,3
teilstationär (§ 32)	426	453	498	498	524	514	+88	+20,7
stationär (§§ 33, 34)	7.026	7.950	7.426	7.448	7.908	8.660	+1.634	+23,3

Der prozentuale Anteil ambulanter Hilfen ist im Untersuchungszeitraum von 13,0 auf 20,5 Prozent gestiegen, der prozentuale Anteil stationärer Hilfen von 82,0 auf 75,0 Prozent zurückgegangen.

1.2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung ab 2009	
							absolut	in %
Ausgaben/Transfer- aufwendungen in €	151.742	829.988	834.416	953.075	1.121.577	961.126	+809.384	+533,4
Hilfefälle am 31.12.	3	40	50	45	74	47	+44	+1.466,7
Hilfefälle im Jahresdurch- schnitt	k. A.	35	39	45	61	56	-	-
durchschnittliche monatli- che Aufwendungen pro Hilfefall in €	-	1.976	1.783	1.765	1.532	1.430	-	-

1.2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung	
							absolut	in %
Transferaufwendungen in €	520.505	1.339.394	1.208.700	1.094.228	1.175.100	1.211.074	+690.569	+132,7
Hilfefälle am 31.12.	65	169	151	151	175	166	+101	+155,4
Hilfefälle im Jahresdurchschnitt	k. A.	162	170	148	161	164	-	-
durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €	-	689	593	616	608	615	-	-

Zu berücksichtigen ist, dass in den Transferaufwendungen 2009 alle Transferaufwendungen für ambulante Hilfen nach den §§ 27 Abs. 2, 30, 31 und 35 SGB VIII enthalten sind. Ab dem Jahr 2010 erfolgte eine nach Hilfearten getrennte Buchung.

1.2.5 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung	
							absolut	in %
Ausgaben/Transferaufwendungen in €	858.094	1.016.211	1.150.695	1.345.786	1.426.000	1.651.424	+793.330	+92,5
Hilfefälle am 31.12.	103	116	120	115	134	156	+53	+51,5
Hilfefälle im Jahresdurchschnitt	k. A.	115	119	123	126	149	-	-
durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €	-	736	806	912	943	924	-	-

Die Höhe des Pflegegeldes wird durch eine Richtlinie des Landkreises⁴ geregelt, die zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 überarbeitet wurde. Danach entsprechen die monatlichen Pauschalbeträge der Kosten der Erziehung und die gestaffelt festgesetzten monatlichen Pauschalbeträge für materielle Aufwendungen der Höhe nach in vollem Umfang den Empfehlun-

⁴ Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achstes Buch im Landkreis Teltow-Fläming vom 14. Dezember 2011.

gen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Die Altersgruppenstaffelung an sich weicht Aufwand mindernd von den Empfehlungen ab.

1.2.6 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung	
							absolut	in %
Ausgaben/Transferaufwendungen in €	6.167.697	6.933.743	6.275.724	6.101.981	6.482.095	7.008.266	+840.569	+13,6
Hilfefälle am 31.12.	182	183	192	201	214	223	+41	+22,5
Hilfefälle im Jahresdurchschnitt	k. A.	207	206	203	220	226	-	-
durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €	-	2.791	2.539	2.505	2.455	2.584	-	-

1.2.7 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Seit dem Jahr 2009 sind im Haushalt des Landkreises nur noch die Hilfen nach § 41 i. V. m. §§ 30, 34 und 35 SGB VIII separat ausgewiesen. Die Ausgaben für das Jahr 2003 umfassen auch Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII. In den Fallzahlen sind alle Hilfefälle erfasst.

	2003	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung	
							absolut	in %
Ausgaben/Transferaufwendungen in €	881.598	1.175.485	1.206.600	836.887	676.810	742.183	-139.415	-15,8
Hilfefälle am 31.12.	29	52	58	49	56	45	+16	+55,2
Hilfefälle im Jahresdurchschnitt	k. A.	65	56	57	52	50	-	-

1.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfefälle gemäß § 41 SGB VIII blieben unberücksichtigt.

	2003	2009	2010	2011	2012	2013
Hilfefälle Vollzeitpflege	103	115	119	123	126	149
Hilfefälle Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	182	207	206	203	220	226
Verhältnis	36 : 64	36 : 64	37 : 63	38 : 62	36 : 64	40 : 60

1.4 Hilfedichte

Die Hilfedichte ist definiert als die Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahre zum 31. Dezember eines Jahres.

	2003	2009	2010	2011
Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahre	27.047	23.078	23.340	23.760
Hilfefälle gesamt (§§ 27 bis 35a SGB VIII) ⁵	771	840	742	853
Hilfedichte gesamt	28,5	36,4	31,8	35,9
Hilfefälle Vollzeitpflege	103	116	120	115
Hilfedichte Vollzeitpflege	3,8	5,0	5,1	4,8
Hilfefälle Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	182	183	192	201
Hilfedichte Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	6,7	7,9	8,2	8,5

Am 31. Dezember 2011 war jedes/jeder 27. Kind/Jugendlicher im Landkreis Empfänger einer Jugendhilfeleistung, was einem prozentualen Anteil von 3,6 Prozent entsprach.

⁵ Berechnung: Anzahl der Hilfefälle gesamt lt. Statistischem Bericht zu erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige abzüglich Anzahl der Hilfefälle gemäß § 41 SGB VIII lt. Zuarbeit Landkreis jeweils zum 31.12.

1.5 Personalausstattung

Zum Zwecke einer bedarfsgerechten Ermittlung und Bereitstellung von Jugendhilfeleistungen wurden für den Landkreis vier Sozialräume festgelegt.

Das Jugendamt des Landkreises gliedert sich in drei Stabsstellen (Jugendhilfeplaner, Kinderschutzkoordinator sowie Controlling und Finanzen) und die drei Sachgebiete Jugend- und Familienförderung, Familienunterstützende Hilfen sowie Unterhalt. Die Sachbearbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes im Sachgebiet Familienunterstützende Hilfen sind in vier Sozialraumteams eingeteilt. Regelmäßiger Dienort ist für alle Luckenwalde. Darüber hinaus gibt es Sprechtage in Ludwigsfelde, Zossen und Jüterbog. Der Stellenplan 2013 wies für den Sozialpädagogischen Dienst (ohne Sonderdienste) insgesamt 18,0 Vollzeiteinheiten aus. Im September 2013 waren 17,81 Vollzeiteinheiten tatsächlich besetzt.

Unter Zugrundelegung der Bevölkerungsstatistik 2011 entsprach die SOLL-Stellenausstattung rein rechnerisch einem Betreuungsschlüssel von 1.506 Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 21 Jahre pro Vollzeiteinheit.

1.6 Nebenleistungen

Art, Umfang und Leistungsvoraussetzungen für laufende und einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung sind in einer Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen⁶ festgesetzt, die zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 überarbeitet wurde. Bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII gilt die o. a. Richtlinie zur Vollzeitpflege.

2 Allgemeine Feststellungen

2.1 Betriebserlaubnisse

Die Prüfung der Betriebserlaubnisse der freien Träger, die im Landkreis eine Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII anbieten, ergab keine Beanstandungen. Feststellungen, die nicht unmittelbar die Zuständigkeit des Landkreises betrafen, waren im Entwurf dieser Prüfungsmitteilung aufgeführt.

⁶ Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 14. Dezember 2011.

2.2 Entgeltvereinbarungen

Mit elf freien Trägern waren Entgeltvereinbarungen zur stationären Unterbringung junger Menschen mit rückwirkendem Vertragsbeginn von mehr als einem Monat geschlossen. Da die Entgeltvereinbarungen in der Regel befristet für ein Jahr abgeschlossen werden, reicht ein Großteil der freien Träger jährlich neue Kalkulationsunterlagen ein. Zeitliche Verzögerungen durch den damit einhergehenden Arbeitsaufwand können nach Auffassung des Landkreises nicht zu Lasten der freien Träger gehen.

H 1 Gemäß § 78d Abs. 1 SGB VIII sind die Vereinbarungen für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Gemäß § 78d Abs. 2 SGB VIII sind Vereinbarungen, die vor den Tag des Abschlusses zurückwirken, nicht zulässig. Bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen gelten die vorher vereinbarten Vergütungen weiter.

Überwiegend bieten die freien Träger in ihren Einrichtungen neben stationären Leistungen nach § 34 SGB VIII auch solche nach § 35a SGB VIII an. Das KPA stellte unterschiedliche Formen der Entgeltvereinbarungen fest. Mit neun Trägern waren ein kalendertägliches Entgelt für Leistungen nach § 34 SGB VIII und ein kalendertäglicher Zusatzbetrag für Leistungen nach § 35a SGB VIII vereinbart. Mit zwölf Trägern waren Entgeltvereinbarungen geschlossen, wonach das kalendertägliche Entgelt für beide Leistungen gleich hoch war.

H 2 Stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII und Hilfe nach § 34 SGB VIII unterscheiden sich insbesondere im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen und die damit verbundenen Kosten. Ein sach- und leistungsgerechtes Entgelt kann nur auf der Grundlage getrennter Kalkulationen vereinbart werden.

Die Prüfung ergab darüber hinaus folgende Feststellungen:

- Für eine Betreuung im Haushalt des Erziehers mit einer Kapazität von zwei Plätzen betrug das kalendertägliche Entgelt 118,62 €, wovon 13,81 € auf Fahrzeugkosten entfielen. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um einen 7-Sitzer, dessen Anschaffung über ein Darlehen in Höhe von 20.990,00 € finanziert wurde. Die Kalkulationsunterlagen wiesen keinen Ertrag bezüglich einer privaten Nutzung des Fahrzeugs aus. Nach Angaben des Landkreises wurde das Fahrzeug vom und für den freien Träger angeschafft, so dass die Berücksichtigung einer privaten Nutzung nicht in Betracht kam.

- H 3** Gemäß § 78c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII kann eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung war nicht Bestandteil der Aktenlage. Sofern das Fahrzeug ausschließlich der genannten Einrichtung des freien Trägers zur Verfügung steht, sieht das KPA den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ausreichend beachtet. Sollte das Fahrzeug auch für andere Einrichtungen des freien Trägers eingesetzt werden, ist nicht nachvollziehbar, warum die gesamten Investitionskosten in die Kalkulation der genannten Einrichtung einfließen.
- Ein freier Träger bietet im Landkreis zwei erlebnispädagogische Projekte an, welche sich jeweils aus einem halben Jahr stationärer Betreuung und einem halben Jahr mobiler Betreuung zusammensetzen. Zunächst waren für die beiden Phasen der Projekte separate kalendertägliche Entgelte vereinbart. Diese Differenzierung wurde aufgehoben. Bei der Kalkulation der aktuellen kalendertäglichen Entgelte in Höhe von 149,53 € bzw. 155,13 € wurden die Mietkosten der stationären Betreuung für das gesamte Jahr berücksichtigt. Der Landkreis rechtfertigt diese Umstellung damit, dass sich die Projekte bewährt haben und „sich kein Vermieter mehr fand, der nur für ein halbes Jahr eine Wohnung vermietet“.
- H 4** Die Leistungsbeschreibung definiert eine Kombination aus stationärer und mobiler Betreuung. Das KPA vertritt die Auffassung, dass die Mietkosten während der mobilen Phasen nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung und somit nicht vom Landkreis zu tragen sind, sondern zum unternehmerischen Risiko des freien Trägers gehören.
- Dem Mietvertrag einer Familienwohngruppe aus dem Jahr 1998 waren keine Grundrisszeichnungen beigelegt, so dass die in der Kalkulation in Ansatz gebrachte Erstattung i. H. v. 2.534 € für Verpflegung und Unterkunft des innewohnenden Erziehers nicht nachvollziehbar war und bisher ohne Prüfung anerkannt wurde.
 - Für eine Familienwohngruppe war ab 1. Januar 2010 ein kalendertägliches Entgelt auf der Grundlage einer Kalkulation mit vier Plätzen vereinbart. Die aktuelle Betriebserlaubnis wies mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 eine Kapazität von sechs Plätzen aus. Für eine andere Gruppe mit innewohnendem Erzieher war ab 17. Januar 2012 ein kalendertägliches Entgelt auf der Grundlage einer Kalkulation mit zwei Plätzen vereinbart.

Die aktuelle Betriebserlaubnis wies mit Wirkung vom 5. Februar 2013 eine Kapazität von vier Plätzen aus. Die freien Träger legten keine überarbeiteten Kalkulationen vor.

- H 5** Erfahrungsgemäß verringert sich das kalendertägliche Entgelt je höher der Divisor (Anzahl der Belegungstage) ist, weil bestimmte Kalkulationsbestandteile (z. B. Miete, Instandsetzungen/-haltungen, Kosten für Fahrzeuge und Außenanlagen) ungeachtet der Platzkapazität gemäß bestehender Verträge zu berücksichtigen sind. Der Landkreis sollte die freien Träger in derart gelagerten Fällen schriftlich zur Abgabe einer neuen Kalkulation auffordern und ggf. von seinem Recht Gebrauch machen, der Verlängerung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zu widersprechen.
- Mit Wirkung vom 1. November 2013 verringerte sich die Kapazität einer Familienwohngruppe von vier auf drei Plätze. Der freie Träger kalkulierte – nach Angaben des Landkreises nachvollziehbar – weiterhin mit 2,0 Stellen für pädagogisches Personal. Mit einer Erhöhung von 0,24 auf 0,58 Stellen hat sich zudem das nichtpädagogische Personal mehr als verdoppelt.
- H 6** Bei gleichbleibendem Leistungsangebot stieg das kalendertägliche Entgelt um fast 50 Prozent von 95,84 € auf 143,72 €. Insbesondere der Anstieg beim nichtpädagogischen Personal war nicht nachvollziehbar begründet.

3 Hilfefallbezogene Feststellungen

Das KPA prüfte 22 sowohl beendete als auch laufende Hilfefälle. In die Prüfung wurden die Akten des Sozialpädagogischen Dienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einbezogen.

3.1 Aktenführung

Die Einzelfallprüfungen führten zu folgenden Feststellungen:

- In mehreren Fällen waren Berichte und Informationsschreiben der freien Träger und anderer Beteiligter nicht unterschrieben.
- Mit Bescheid vom 12. Dezember 2011 wurde unter Bezugnahme auf einen Hilfeantrag vom 16. August 2011 für den Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis 30. Juni 2012 Hilfe nach § 31 SGB VIII bewilligt. Die Hilfe endete am 13. März 2012. Mit Bescheid vom

24. April 2012 wurde unter Bezugnahme auf einen Hilfeantrag vom 14. März 2012 ab 27. März 2012 Hilfe nach § 34 SGB VIII bewilligt.

Beide Hilfeanträge waren nicht Bestandteil der Aktenlage. Ein Bescheid zur vorzeitigen Beendigung der Hilfe nach § 31 SGB VIII wurde nicht erstellt.

- In einem Fall lag eine undatierte Schweigepflichtsentbindung vor. Die Unterschrift der gemeinsam sorgeberechtigten Kindsmutter fehlte. An eine Inobhutnahme am 15. April 2011 schloss sich eine Hilfe nach § 34 SGB VIII an. Die Hilfe wurde am 4. Mai 2011 rückwirkend ab dem Tag der Inobhutnahme als Hilfe nach § 34 SGB VIII beschieden.

3.2 Hilfeverlauf

Hilfe zur Erziehung wird Personensorgeberechtigten auf der Grundlage eines Bescheides gewährt, der im Regelfall vor Beginn des darin angegebenen Hilfezeitraumes ergehen sollte.

H 7 Einzelne Bescheide ergingen erheblich zeitverzögert zum jeweils maßgeblichen Hilfebeginn. In nachfolgenden Fällen betrug die Zeitspanne mehr als einen Monat.

Fall	Hilfezeitraum	Datum Bescheid
1	01.02.2012 – 30.04.2012 § 31	02.03.2012
	01.05.2012 – 31.07.2012 § 31	19.07.2012
2	01.09.2012 – 01.06.2013 § 34	12.11.2012
3	02.06.2009 – 09.06.2009 ION	06.07.2009
4	01.07.2012 – 20.02.2013 § 19	20.08.2012
5	01.02.2010 – 10.02.2010 § 28	25.03.2010
	01.08.2010 – 30.08.2010 § 34	02.09.2010

Der Hilfeplan und seine Fortschreibungen bilden die Arbeitsgrundlage für alle am Hilfeprozess beteiligten Personen. Aus dieser Funktion heraus und für eine fortwährende Kontrolle der Geeignetheit der Hilfe ist es erforderlich, dass die in den Hilfeplangesprächen vereinbarten Ziele und getroffenen Festlegungen allen Beteiligten zeitnah schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.

H 8 In den nachstehenden Fällen wurden die Hilfepläne bzw. Fortschreibungen mit einer zeitlichen Verzögerung zum Hilfeplangespräch von mehr als einem Monat erstellt. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Hilfeplangesprächen lediglich mehr oder weniger aussagefähige handschriftliche Notizen vor.

Fall	Datum Hilfeplangespräch	Datum Hilfeplan
1	14.07.2011, 28.06.2012, 21.10.2013	Reinschrift nicht erfolgt
	03.01.2012	02.03.2012
2	16.09.2013	Reinschrift nicht erfolgt
3	13.05.2013	03.01.2014 (Hilfeende am 20.08.2013)
4	05.03.2013	09.07.2013

Die Prüfung ergab darüber hinaus nachstehenden Sachverhalt:

Nach Beendigung einer stationären Hilfe wurde übergangsweise für die Zeit der Suche einer geeigneten Einrichtung ab 1. Dezember 2011 eine Hilfe nach § 31 SGB VIII installiert. Der Hilfeplan wurde trotz akuter Problemlage erst am 5. März 2012 erarbeitet. Das erste Hilfeplangespräch für die ab 1. Juni 2012 bewilligte Hilfe nach § 34 SGB VIII fand am 26. Juli 2012 und somit auch nach dem vom Landkreis vorgegebenen zeitlichen Rahmen von einem Monat statt. Nach Aktenlage traten ab Mitte Januar 2013 umfangreiche Abwesenheiten und Schulbummelei auf. Die Rechnungslegung weist eine vollständige Abwesenheit von der Einrichtung ab Februar 2013 aus. Der Platz wurde noch bis Ende März freigehalten und die Hilfe zum 31. März 2013 wegen fehlender Mitwirkung beendet. Die Höhe des Freihaltgeldes (einschließlich Bekleidungs- und Taschengeld) für die letzten beiden Monate betrug 6.006,23 €. Der Landkreis führte in seiner Stellungnahme aus, dass in dieser Zeit versucht wurde, die Jugendliche doch noch zur Mitarbeit in dieser Einrichtung zu bewegen und ein möglicher Erfolg dieser Bemühungen zwingend das Vorhandensein eines Platzes erforderte.

H 9 Die Einrichtung stellte für den gesamten Monat Januar 2013 den vollen Tagessatz in Rechnung. Eine Anwesenheitsliste lag nicht vor. Die sachliche Richtigkeit dieser Rechnung muss auf Grund der beschriebenen Aktenlage in Frage gestellt werden. Der Argumentation des Landkreises bezüglich des Freihaltens des Platzes kann nicht gefolgt werden. Vielmehr hätten die Abwesenheiten Anlass dazu geben müssen, die Geeignetheit der Einrichtung für diesen konkreten Fall ggf. im Rahmen einer Helferkonferenz zu hinterfragen.

3.3 Abrechnung der Leistungen und Nebenleistungen

Den Rechnungen der freien Träger bei stationärer Unterbringung lagen nicht in jedem Fall An-/Abwesenheitslisten bei. Die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit musste in diesen Fällen in zu großem Maße im Vertrauen auf die Angaben der freien Träger erfolgen. Die Prüfung ergab mehrere Fälle, in denen die Kenntnis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe von Abwesenheiten nicht gegeben war. Aus verschiedenen Unterlagen (z. B. Entwicklungsberichte der Einrichtungen, Anträge auf einen Zuschuss zu Ferienmaßnahmen, für Kontaktpflege und Heimfahrten abgerechnete Fahrscheine) ließen sich Abwesenheiten vermuten, für die das volle kalendertägliche Entgelt in Rechnung gestellt und auch bezahlt wurde.

H 10 Künftig muss sichergestellt werden, dass den mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit beauftragten Mitarbeitern alle Abwesenheitszeiten zur Kenntnis gelangen und nicht nur solche, die nach Auffassung des freien Trägers die Zahlung eines Freihaltgeldes begründen. Zu diesem Zwecke sollte die Vorlage von An-/Abwesenheitslisten im Rahmen der Rechnungslegung verbindlich vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Mit Bescheid vom 18. Juni 2013 bewilligte der Landkreis eine Hilfe nach § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII und die Übernahme der Mietzahlungen. Mit Änderungsbescheid vom 29. August 2013 erfolgte die Änderung der Hilfeart nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII. Bereits am 12. August 2013 erging eine Kostenzusicherung für die stationäre Unterbringung, die sich darüber hinaus auch auf die Übernahme der Mietkaution (720,00 €) und die Zahlung einer Verselbständigungsbeihilfe (1.200,00 €) erstreckte.

H 11 Die Nebenkostenrichtlinie des zuständigen Jugendamtes war nicht aktenkundig. Das KPA weist jedoch darauf hin, dass die genannten Nebenleistungen in der Regel begründet zu beantragen sind und durch Bescheid bewilligt werden.

- In einem Fall wurde mit Bescheid vom 29. Juni 2011 für den Zeitraum vom 25. Juni 2011 bis 31. Dezember 2011 eine Hilfe nach § 19 SGB VIII bewilligt. Die Ausfertigung des Bescheides in der Akte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe war handschriftlich ohne Datum und Namenszeichen dahingehend ergänzt, dass die Hilfe für die Kindsmutter bereits am 24. Juni 2011 beginnt. In einem anderen Fall wurde mit Bescheid vom 10. September 2010 für den Zeitraum vom 7. bis 30. September 2010 eine Hilfe nach § 34 SGB VIII bewilligt. Hier enthielt die Ausfertigung des Bescheides in der Akte der

Wirtschaftlichen Jugendhilfe, ebenfalls ohne Datum und Namenszeichen, eine handschriftliche Korrektur des Hilfebeginns auf den 6. September 2010. In einem weiteren Fall wurde mit Anschlussbescheid vom 3. Juli 2013 für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2013 Hilfe nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII bewilligt. Die Hilfe endete am 14. Juli 2013. Ein Einstellungsbescheid wurde nicht erstellt. Die Ausfertigung des Bescheides in der Akte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe enthielt eine handschriftliche Korrektur des Hilfezeitraumes.

- H 12** Bewilligungsbescheide sind Verwaltungsakte, die als solche unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfalten. Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen, die dem Empfänger des Bescheides nicht schriftlich bekannt gegeben werden, sind daher rechtsunwirksam. Die Bescheide sind insoweit fehlerhaft.

Bezogen auf die getroffenen Einzelfeststellungen führte der Landkreis im Schlussgespräch am 22. Oktober 2014 aus, dass künftig verschiedene Maßnahmen zu einer verbesserten Aufgabenwahrnehmung beitragen sollen. So soll der Hilfeprozess neu festgeschrieben werden und dabei auch der Einfluss des wirtschaftlichen Aspektes in die Entscheidungsfindung gestärkt werden. Konkrete Festlegungen zu den Zuständigkeiten des Sozialpädagogischen Dienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie die Einführung der Fachanwendung LogoData sollen zur Verbesserung des Informationsflusses und kürzeren Bearbeitungszeiten beitragen.


Schlinkert